

Fachtagung Häusliche Gewalt 25.11.2022

Vorstellung

Folie 1: bis 2000 gab es kein Konzept zur Bearbeitung von GesB

Einleitung: **Sachbearbeitung früher:** einfache Sachbearbeitung, kein Opferschutz, Täter stand im Mittelpunkt, es war eher „Privatsache“

Folie 2:

RIGG

Rheinland-Pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen *seit Oktober 2000*

- Polizei
- Justiz
- Opferschutzbeauftragte
- Interventionsstellen
- Frauenhäuser
- Frauenhausberatungsstellen
- Frauennotrufe gegen sexualisierte Gewalt
- Täterarbeitseinrichtungen
- Jugendämter
- und andere Einrichtungen

arbeiten mittlerweile in dem Projekt zusammen

Durch die koordinierte Zusammenarbeit sollen der Opferschutz verbessert und Tätern Hilfe angeboten werden

Im Juli 2001 richtete das rheinlandpfälzische Ministerium des Innern und für Sport die **polizeiinterne Arbeitsgruppe**

„Bekämpfung häuslicher Gewalt“ ein

- Erstellen einer Gesamtkonzeption für das polizeiliche Einschreiten in Fällen von GesB
- Leitfaden „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“
- Sinnvolle Strukturierung des Interventionsprozesses
- Einheitlicher Sprachgebrauch
-

Das polizeiliche Vorgehen in Fällen von GesB wurde somit

Konsequent Einheitlich Professionell Opfer- wie Täterorientiert

Seit 2017 (Projekt seit 2014) gibt es das Hochrisikomanagement

aktuell läuft das Projekt Häusliche Gewalt

Folie 3:

Beispiele für GesB

Eselsbrücke „sexuelle Beziehung“

Folie 4:

Fallbeispiel

Frau wählt wegen einem Gewaltdelikt den Notruf

FuStrW fährt hin; Trennung, Befragung, ggf. 1. Hilfe, RTW....

= mit die gefährlichsten Einsätze

Folie 5:

Ausstellen der polizeilichen Verfügung

- Wohnungsverweisung
- Näherungsverbot
- Kontaktaufnahmeverbot
- Rückkehrverbot
- Aufenthaltsverbot

Auf den genauen Inhalt gehe ich gleich im Detail ein

Folie 6:

Opfer

- Campbell Bogen (DA) = Risikobewertung
- Einverständniserklärung Interventionsstelle
- evt. Einverständniserklärung HighRisk Konferenz
- (operative Maßnahmen Opferschutz)
- Durchschrift Verfügung
- Aushändigung Flyer Hilfsorganisationen / Vermittlung Hilfsorganisation

- evt. Frauenhaus
- Strafantrag
- Fertigung von Lichtbildern
- Opfermerkblatt

Aufzählung ist nicht abschließend

Folie 7:

Täter

- - Durchschrift Verfügung
- - Erfragen Aufenthaltsort und
- telefonische Erreichbarkeit
- - Gefährderansprache

Folie 8:

Mitteilungen

- - Interventionsstelle (bei Einverständnis)
- - Jugendamt
- - Ausländeramt

Folie 9:

Rechtsgrundlagen präventivpolizeilicher Intervention

Gefährderansprache § 9 POG

Ziel:

Dem Gefahrenverursacher/Störer in einem **persönlichen Gespräch das konsequente polizeiliche Einschreiten zu verdeutlichen**. Der Gefährder soll dadurch nach Möglichkeit von seinem **Vorhaben abgehalten** werden.

Die Gefährderansprache stellt aber auch ein **geeignetes Mittel zur Interaktion** mit dem Täter dar.

Oftmals fehlt dem Täter eine „neutrale“ Person, mit deren Hilfe er sein Verhalten und die Situation neutral betrachten kann.

Voraussetzung:

Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

In Fällen von GesB wird diese regelmäßig zu begründen sein.

Befragungs- und Auskunftspflicht § 9a POG

Darf nur sachverhalts- und anlassbezogen sein.

Angabe zur Person:

Die Person hat (auch nach einer Wohnungsverweisung) die **Pflicht**, ihren **Aufenthaltort** mitzuteilen, da sie ansonsten eine Ordnungswidrigkeit gem. § 111 OWiG begeht. Alternativ besteht die Möglichkeit einen **Zustellungsbevollmächtigten** zu benennen.

Angaben zur Sache:

Die Pflicht zur Angaben zur Sache besteht nur, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist.

In Fällen gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person gilt dies sogar bei zeugnisverweigerungs- und auskunftsverweigerungsberechtigten Personen (§§ 52, 55 StPO)

Ausgenommen sind die Berufsheimnisträger nach §§ 53, 53a StPO (Rechtsanwälte, Ärzte, Priester, ..)

Folie 10:

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot § 13 (2) POG (Platzverweis)

Liegt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vor, dass es in absehbarer Zeit zu weiteren Gewaltdelikten kommen wird, erfolgt die Wohnungsverweisung des Störers.

Der berechtigte Inhaber wird zeitlich befristet der Wohnung verwiesen oder ihm wird zeitlich befristet das Betreten der Wohnung verboten.

Der mögliche **Einwand** des Störers, er sei (alleiniger) Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist **unbeachtlich!**

In der Regel kommt hier eine **10 Tages-Frist** in Betracht, die sich an der Dauer, inklusive Bedenkzeit, orientiert, die das Opfer benötigt, um eine gerichtliche **Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwirken**, die dann die polizeiliche Verfügung ablöst.

Die **Entscheidung** über die Aufrechterhaltung der polizeirechtlichen Anordnung verbleibt auch dann bei der **Polizei**, wenn das Opfer den Täter **wieder in die Wohnung** aufnimmt.

„Jedenfalls dann, wenn sich nicht sicher feststellen lässt, ob dieses Einverständnis auf einem **freien Willensentschluss** beruht und ob es nicht doch geprägt ist von einem –**wirtschaftlichen oder sozialen- Abhängigkeitsverhältnis** zum Gewalttäter, gebührt dem staatlichen Schutzauftrag der Vorrang

Folie 11:

Aufenthaltsverbot § 13 (3) POG

Die polizeilichen Anordnungen zum Schutz vor GesB können zudem ein längerfristiges **Aufenthaltsverbot** erfordern, das die Bewegungsfreiheit einschränken kann.

Ein solches kommt z.B. bei Nachstellungen am Arbeitsplatz oder Kindergärten / Schulen usw. in Betracht.

Damit solche Verbote durch die Polizei ausgesprochen werden können, bedarf es des Vorliegens von Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird und es deshalb erforderlich ist, Schutzzonen festzulegen.

Folie 12:

Rückkehrverbot - § 13 (4) POG

Kontakt- und Annäherungsverbot - § 13 (4) POG

Rückkehrverbot =

ausdrückliches Verbot, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten (meist 50 bis 100m)

Kontaktverbot =

Unzulässigkeit der Verbindungsaufnahme zur betroffenen Person, auch mit Kommunikationsmitteln jeglicher Art

Annäherungsverbot =

ergänzt die vorgenannten Rückkehr- und Kontaktverbote für sonstige Zusammentreffen außerhalb der festgelegten Verbotszonen.

Trifft der Störer zufällig und unbeabsichtigt auf das Opfer, so verstößt er nicht gegen ein Annäherungsverbot, hat jedoch unverzüglich den festgelegten Abstand wiederherzustellen.

Folie 13:

Die beinhalteten Maßnahmen aus § 13 (4) POG sind **nicht nur auf Fälle von GesB beschränkt**, beispielsweise können auch in Fällen von **Stalking** / Nachbarschaftsstreit entsprechende Verfügungen erlassen werden.

Folie 14:

Sicherstellung § 22 POG

Um einen umfassenden Opferschutz durchzusetzen, ist es möglich, von einem Gefahrenverursacher z.B. den **Wohnungsschlüssel** sicherzustellen.

Weitere Gefahrensituationen können hierdurch vermieden werden.

Vorausgesetzt, das Opfer will in der Wohnung bleiben.

Folie 15:

Gewahrsam § 14 POG

Wenn Aufenthaltsverbote **permanent** missachtet werden, besteht die Möglichkeit des sogenannten **Durchsetzungsgewahrsams** nach § 14 (1) Nr. 1 und 2 POG.

Längstens bis zum Ende des folgenden Tages. Die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer ist zu beachten.

Gem. § 17 (2) POG kann der Gewahrsam durch richterliche Entscheidung auf mehrere Tage (nicht mehr als sieben) beschlossen werden

Folie 16:

Polizei hat nur die Möglichkeit eine zeitlich befristete Verfügung auszustellen. Deshalb sollte das Opfer unverzüglich bei dem zuständigen Gericht einen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen.

Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz regelt die Befugnis der Familiengerichte, bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dies gilt ebenso für Fälle

- der widerrechtlichen Drohung mit einer bestimmten Rechtsgutverletzung, sowie

- bestimmter unzumutbarer Belästigung (Nachstellen)

Gesundheit = auch psychische Wohlbefinden

Folie 17:

Missachtung von Schutzanordnungen

Polizeiliche Verfügung

- Dauer meist 10 Tage
- Verstöße können eine Ordnungswidrigkeit darstellen

Verstöße gegen Anordnungen aus § 13 POG **können** durch das zuständige Polizeipräsidium mit Bußgeldern von bis zu 500, 1000 oder 3000 Euro geahndet werden

Gerichtlicher Beschluss

- Dauer meist 6 Monate
- Verstöße stellen den Verdacht einer Straftat dar

Folie 18:

Kinder und Jugendliche in Gewaltbeziehungen

Für Kinder und Jugendliche ist es ein schweres Trauma, Gewalttätigkeiten zwischen Eltern zu erfahren. Sie erfahren Gewalt zwischen den Personen, die Schutz und Fürsorge bieten sollen.

Folie 19:

Kinder und Jugendliche als direkte Opfer

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Vernachlässigung/Verwahrlosung

Sobald Kinder und Jugendliche unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, erfolgt durch die zuständige Polizei ein umfassender schriftlicher **Bericht an das Jugendamt**.

Folie 20:

Legalitätsprinzip §§ 152 (2), 163, 170 StPO

Erhält die Polizei Kenntnis von einer Straftat, muss sie tätig werden (Strafverfolgungspflicht). Eine Strafanzeige kann nicht zurückgenommen werden.

Anlaufstellen wie z.B. die Beratungsstelle der Interventionsstelle haben diese Pflicht nicht und können beratend tätig werden.